Zug

Attraktive Förderung für LED-Außen- und Straßenbeleuchtung

Klimaschutz lohnt sich: Mit der Klimaschutzinitiative fördert das Bundesumweltministerium Kommunen, die Beleuchtungsanlagen sanieren und dabei auf hocheffiziente und $\rm CO_2$ -sparende LED-Beleuchtung setzen.

Was wird gefördert?

LED-Leuchten für die Außen- und Straßenbeleuchtung

- Ausgaben für die Anschaffung der Anlagenkomponenten
- Ausgaben für externes Fachpersonal zur Installation, Demontage und Entsorgung der Anlagenkomponenten
- Ausgaben für eine photometrische Messung nach der Installation
- Zusätzliche bzw. neue Lichtpunkte, um Beleuchtungsmissstände zu beheben (z. B. an Fußgängerübergängen oder an Bushaltestellen)

Wer wird gefördert?

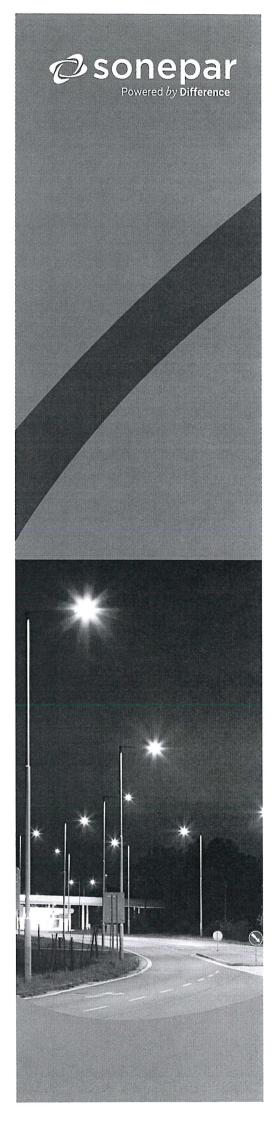
- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und kommunale Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mind. 25 % kommunaler Beteiligung
- Religionsgemeinschaften
- Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus
- Sozial- und Wohlfahrtsverbände

Wie wird gefördert?

Förderzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2027

Achtung: Die Förderrichtlinie wird bis 2027 inhaltlich jährlich aktualisiert. Kommunen erhalten bis zu 25 % der Investitionssumme als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Besonders finanzschwache Kommunen erhalten sogar bis zu 40 %.

- Die F\u00f6rderung gilt f\u00fcr Investitionen in Leuchten, Demontage, Entsorgung und Montage, Lichtsteuerung sowie Installationsmaterial
- Landkreise können förderfähige Projekte bündeln (z. B. mehrere Kitas, Turnhallen o. Ä. können in einem Förderantrag beantragt werden)



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Die Beleuchtungsanlage muss steuer- und regelbar sein (zusätzliche Komponenten notwendig).
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung von 5.000 Euro je Antrag ergibt.
- Nutzung austauschbarer LED-Module und Vorschaltgeräte (Treiber)
- Verwendete Produkte müssen eine Leuchtmindestlebensdauer (L80) von 100.000 Stunden aufweisen (bei Sportanlagen 50.000 Stunden).
- Die Beleuchtungsanlage wird auf Grundlage 13201-1 für Straßen- bzw.
 12193 für Sportstättenbeleuchtung durch einen qualifizierten Fachplaner ausgelegt.

Zusätzliche Anforderung: Maßnahmen zum Insektenschutz

Bodenstrahler sind von der Förderung ausgeschlossen.

- Es dürfen keine Lichtimmissionen in den oberen Halbraum erfolgen
- Maximale Farbtemperatur 3.000 Kelvin für Straßenbeleuchtung und 4.000 Kelvin für Sportanlagen
- Adaption der Beleuchtung auf örtliche Habitattypen ist zu prüfen

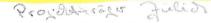
Antragstellung

Anträge können ganzjährig gestellt werden.

- Auf www.krl-online.de
- Projektbeginn frühestens 5 Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags einplanen

Weitere Informationen zum Projektträger:

z-u-g.org/aufgaben/nationale-klimaschutzinitiative-nki/

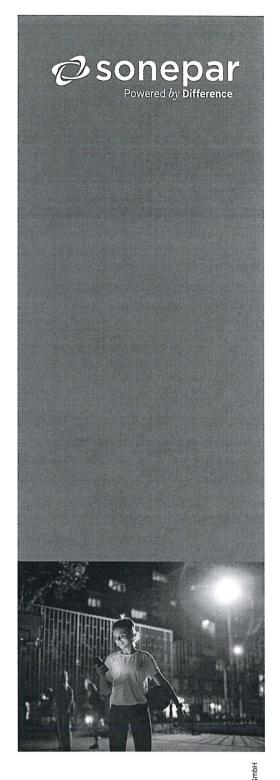


Wir unterstützen Sie mit unseren Expertinnen und Experten gerne auf dem Weg zu einer geförderten Beleuchtungsanlage:

- ✓ Projektberatung
- ✓ Analyse Ihres Sanierungspotenzials
- ✓ Empfehlung eines Effizienzexperten
- ✓ Prüfung der Förderfähigkeit
- ✓ Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- ✓ Vermittlung eines unabhängigen Fachplaners

Kontakt

Ihr persönlicher Sonepar-Lichtberater steht Ihnen zur Verfügung. Kontaktieren Sie gerne Ihren bekannten Ansprechpartner in unserer Niederlassung.





- Neubau eines energieeffizienten Schulgebäudes
- Neubau einer Kindertagesstätte
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung
- PV-Anlagen für ein Feuerwehrgebäude und KiTa-Einrichtung
- und viele weitere Projekte

Die Klimaschutzagentur berät Kommunen zur Antragstellung.



Ansprechpartner:

Sebastian Hetzel (Geschäftsführung) sebastian.hetzel@ksa-rdeck.de T. 0172 4331 745

Impressum

Datenschutz

Cookie Informationen